

I. Name und Sitz des Vereins

§ 1 Unter dem Namen "Wildparkverein Bruderhaus" besteht mit Sitz in Winterthur ein gemeinnütziger Verein im Sinne von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

II. Vereinszweck

§ 2 Der Verein bezweckt die Förderung und Unterstützung des Wildparks Bruderhaus, insbesondere:

- a) konzeptionelle und bauliche Massnahmen im Hinblick auf eine artgerechte und für das Publikum attraktive Wildtierhaltung;
- b) Konzeption, Pflege und Unterhalt des Parks und seiner Umgebung als Naherholungsgebiet, Naturbildungsstätte und Ort der Begegnung;
- c) Informationswesen und Öffentlichkeitsarbeit.

§ 3 Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell unabhängig.

III. Mittel

§ 4 Die finanziellen Mittel bestehen aus:

1. Zinsen/Erträge aus dem Vermögen;
2. Beiträge und Spenden der Mitglieder;

3. Sponsorbeiträge für Projekte und Unterstützungen seitens der Behörden;
4. Reinerträge aus Veranstaltungen und Herausgabe von Druckschriften;
5. Vermächtnissen und Schenkungen.

IV. Mitgliedschaft

§ 5 Mitglied des Vereins kann jede juristische, öffentlichrechtliche oder natürliche Person oder Personengruppe werden.

§ 6 Der Verein setzt sich zusammen aus Einzel- und Kollektivmitgliedern, juristischen Personen, Gönnern und Ehrenmitgliedern.

- a) Einzelmitglieder sind natürliche Personen.
- b) Kollektivmitglieder sind Personengruppen (wie Familien, Konkubinatspaare usw.).
- c) Juristische Personen sind privatrechtliche Firmen sowie öffentlichrechtliche Körperschaften.
- d) Gönner sind solche Mitglieder, die mindestens den einmaligen Gönnerbeitrag gemäss § 9 geleistet haben. Sie sind von der Entrichtung des jährlichen Mitgliederbeitrages befreit.
- e) Natürliche Personen, die sich in hervorragender Weise um den Verein verdient gemacht haben, können auf Antrag des Vorstandes oder eines Mitgliedes des Vereins durch die Generalversammlung zum Ehrenmitglied ernannt

werden. Sie sind von der Entrichtung des jährlichen Mitgliederbeitrages befreit.

§ 7 Die Aufnahme als Mitglied erfolgt durch den Vorstand auf schriftliche Anmeldung bei einem der Vorstandsmitglieder. Die Ablehnung eines Aufnahmegesuchs ist nicht zu begründen. Jedes neu eintretende Mitglied erhält die Statuten. Neue Mitglieder haben für das Vereinsjahr, in welchem ihre Aufnahme erfolgt, den vollen Mitgliederbeitrag zu entrichten.

§ 8 Der Austritt aus dem Verein erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Vorstand; er kann jederzeit erfolgen, doch befreit er nicht von der Verpflichtung zur Zahlung bereits vorher fällig gewordener Beiträge und derjenigen für das laufende Vereinsjahr.

Der Vorstand kann ein Mitglied ohne Angabe von Gründen ausschliessen.

Mitglieder, die nach erfolgter Mahnung und Ablauf der Mahnfrist den Mitgliederbeitrag nicht entrichtet haben, sind mit sofortiger Wirkung aus dem Verein ausgeschlossen.

§ 9 Die Mitglieder unterstützen den Verein bei der Verfolgung seines Zwecks. Sie haben seine Interessen in guten Treuen zu wahren und die Vereinsbeschlüsse zu befolgen.

Einzel- und Kollektivmitglieder sowie juristische Personen haben die von der Generalversammlung festgesetzten jährlichen Mitgliederbeiträge zu bezahlen. Der jährliche Mitgliederbeitrag beträgt jedoch maximal Fr. 100.-- für Einzelmitglieder, maximal Fr. 150.-- für Kollektivmitglieder sowie maximal Fr. 500.-- für juristische Personen.

Wird für ein Jahr kein Mitgliederbeitrag festgesetzt, ist der zuletzt bestimmte geschuldet.

Der Gönnerbeitrag beträgt CHF 1'000.-.

V. Organisation

§ 10 Die Organe des Verein sind:

- a) die Generalversammlung;
- b) der Vorstand;
- c) die Geschäftsleitung;
- d) die Revisoren.

A. Die Generalversammlung

§ 11 Die Generalversammlung wird vom Vorstand mindestens zwanzig Tage im Voraus einberufen und findet ordentlicherweise einmal jährlich innerhalb von 6 Monaten nach Abschluss des Vereinsjahres statt. Die Einladung erfolgt durch schriftliche Mitteilung an alle Mitglieder an die letzte dem Verein bekannt gegebene Adresse. Anträge für die ordentliche Generalversammlung sind schriftlich und begründet bis spätestens 31. Dezember dem Präsidenten/der Präsidentin einzureichen.

Eine ausserordentliche Generalversammlung muss einberufen werden auf Beschluss der Generalversammlung, des Vorstandes oder eines Fünftels der Mitglieder, sofern ein solches Begehren schriftlich unter Anführung des Zwecks an den Vorstand gestellt wird.

Jedes Mitglied hat, unabhängig von der Mitgliederkategorie, eine Stimme.

Sofern diese Statuten kein besonderes Quorum vorsehen, entscheidet bei Abstimmungen das absolute, bei Wahlen im zweiten Wahlgang das relative Mehr der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Bei der Berechnung des absoluten Mehrs werden Stimmenthaltungen nicht abgezählt.

Für Ordnungsanträge genügt das einfache Mehr der Stimmenden.

Für Abstimmungen über Statutenrevisionen oder die Vereinigung mit einem anderen Verein ist die Zustimmung von mindestens zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten erforderlich.

§ 12 Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Präsident/die Präsidentin oder ein/eine vom Vorstand bestimmter/bestimmte Stellvertreter/Stellvertreterin, das Protokoll der Sekretär/die Sekretärin. Die Versammlung wählt in offener Abstimmung die erforderliche Anzahl Stimmzählende.

§ 13 Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen, wenn nicht mindestens ein Drittel der anwesenden Mitglieder geheime Stimmabgabe verlangt.

Bei Beschlüssen über die Entlastung der geschäftsführenden Organe haben Mitglieder, die in irgendeiner Weise an der Geschäftsführung teilgenommen haben, kein Stimmrecht.

Ebenso ist ein Mitglied nicht stimmberechtigt, wenn die Beschlussfassung Rechtsgeschäfte oder Rechtsstreitigkeiten des Vereins mit ihm oder seinem Ehegatten/seiner Ehegattin oder Verwandten in gerader Linie betrifft.

§ 14 Der Generalversammlung stehen folgende Befugnisse zu:

1. Wahl des Präsidenten/der Präsidentin, und von mindestens fünf Vorstandsmitgliedern sowie der Revisoren;
2. Abnahme der Traktandenliste und Abnahme des Protokolls der letzten Generalversammlung;
3. Abnahme des Geschäftsberichts und der Jahresrechnung sowie des Berichts der Revisoren und des Budgets;
4. Entlastung des Vorstandes und der übrigen Organe des Vereins;
5. Festsetzung des jährlichen Mitgliederbeitrages;
6. Behandlung von Anträgen der Mitglieder;
7. Genehmigung des Jahresprogrammes;
8. Ernennung von Ehrenmitgliedern;
9. Revision der Statuten;
10. Auflösung des Vereins oder dessen Vereinigung mit anderen Vereinen;
11. Behandlung von Geschäften, die aufgrund anderer Statutenbestimmungen in die Kompetenz der Generalversammlung fallen.

B. Der Vorstand

§ 15 Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten/der Präsidentin sowie mindestens fünf von der Generalversammlung zu wählenden Mitgliedern und von Amtes wegen dem Forstmeister der Stadt Winterthur. Der Leiter Wildpark hat Einsitz im Vorstand mit beratender Stimme.

Mit Ausnahme des Präsidenten/der Präsidentin konstituiert sich der Vorstand selbst.

Die Amtsdauer beträgt 3 Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Während einer Amtsdauer neugewählte Vorstandsmitglieder treten in die Amtsdauer derjenigen ein, an deren Stelle sie gewählt worden sind.

§ 16 Dem Vorstand obliegt die Leitung und Vertretung des Vereins. Er entscheidet in allen Angelegenheiten, die nicht ausdrücklich der Generalversammlung vorbehalten sind und hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Führung der laufenden Geschäfte und Organisation des Vereins;
2. Verwaltung der finanziellen Mittel, Erstellung des Budgets und Organisation des Rechnungswesens;
3. Einberufung der Generalversammlung und Vollzug von deren Beschlüssen;
4. Erstellung des Jahresberichts und der Jahresrechnung zuhanden der ordentlichen Generalversammlung;
5. Bildung von Kommissionen für einzelne Projekte;

6. Der Vorstand kann die Ausführung einzelner Aufgaben oder Funktionen an Vorstandsmitglieder oder an Dritte, insbesondere die Geschäftsleitung delegieren. Der Vorstand erlässt ein Verwaltungsreglement, das die Aufgaben und Kompetenzen sowie das Verfahren des Vorstandes und der Geschäftsleitung regelt.
7. Vertretung des Vereins nach aussen. Die rechtsverbindliche Unterschrift für den Verein kann nur kollektiv zu zweien (Präsident/Präsidentin und Forstmeister der Stadt Winterthur) erfolgen. Im Zahlungsverkehr sind der Kassier/die Kassierin und der Präsident/die Präsidentin einzelzeichnungsberechtigt.

C. Geschäftsleitung

§ 17 Die Geschäftsleitung besteht aus dem Präsident/Präsidentin, dem Vizepräsident/der Vizepräsidentin und dem Forstmeister der Stadt Winterthur.

§ 18 Die Geschäftsleitung ist Kontaktstelle für Anfragen, Informationen, Führungen und nimmt die Öffentlichkeitsarbeit wahr. Im Weiteren initiiert und erarbeitet sie Projekte zu Handen des Vorstandes. Die weiteren Aufgaben der Geschäftsleitung ergeben sich aus dem Verwaltungsreglement.

D. Rechnungsprüfungskommission

§ 19 Die Generalversammlung wählt auf die Dauer von 3 Jahren zwei Revisoren/Revisorinnen, die nicht Vereinsangehörige oder eine professionelle Revisionsstelle sein müssen. Diese prüfen und verifizieren Inventar, Rechnungen, Buchführung, Belege, Kassabestand und erstatten der Generalversammlung schriftlich Bericht über die Ergebnisse ihrer Revisionstätigkeit.

VI. Vereinsjahr, Rechnungsabschluss, Fälligkeit der Mitgliederbeiträge

§ 20 Das Vereinsjahr fällt mit dem Kalenderjahr zusammen.

Die Rechnung ist jeweils per Ende Vereinsjahr abzuschliessen.

Die Jahresbeiträge der Mitglieder sind am 1. Februar fällig.

VII. Auflösung

§ 21 Die Generalversammlung kann, sofern eine Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten sich dafür ausspricht, die Auflösung des Vereins beschliessen. Zu diesem Zweck ist eigens eine Generalversammlung einzuberufen.

Die Liquidation findet durch den Vorstand statt, falls die Generalversammlung nicht besondere Liquidatoren/Liquidatorinnen beauftragt. Die Kompetenzen der Generalversammlung bleiben auch während der Liquidation in vollem Umfang in Kraft.

Das Vereinsvermögen ist im Rahmen des Vereinszwecks oder für ähnliche Aufgaben zu verwenden. Eine Rückzahlung von Mitgliederbeiträgen und Spenden ist ausgeschlossen.

Wenn sich der Verein durch Vereinigung mit einem anderen Verein mit gleichartigen Zielen auflöst, bestimmt die Generalversammlung auf Vorschlag des Vorstandes die näheren Modalitäten.

VIII. Schlussbestimmungen

§ 22 Für die Verpflichtungen des Vereins haftet ausschliesslich dessen Vermögen. Die persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

§ 23 Die vorliegenden, revidierten Statuten sind in der Generalversammlung vom 3. März 2010 angenommen worden.

Die Präsidentin:

Ruth Werren

Der Geschäftsführer:

Beat Kunz